Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Borde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Herrn
Wolfgang Rost
Narzissenweg 21
39171 Barleben

Dezernat II
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
II.15.1.00.21.01

Datum:
07.06.2011

Sachbearbeiter/in:
Frau Simon

Haus / Raum:
311

Telefon / Telefax:
03904 7240-1208
03904 7240-51254

E-Mail:
Kommunlaufsicht@boerdekreis.de

Hausanschrift
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Einspruch gegen den Beschluss des Barlebener Gemeinderates vom 31.03.2011 (BV-0036/201-Bau einer Sporthalle)

Sehr geehrter Herr Rost,

im Rahmen meiner kommunalaufsichtlichen Beratungspflicht möchte ich Sie unter Bezugnahme meines Schreibens vom 03.05.2011 hinsichtlich der Verfahrensweise zur Durchführung der Anhörung nach § 87 Abs. 1 GO LSA zunächst auf Folgendes hinweisen:

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Eine solche wichtige Angelegenheit ist auch die Planung öffentlicher Einrichtungen nach Nr. 4 dieser Vorschrift. Da es sich bei dem Bau einer Dreifeldersporthalle um eine öffentliche Einrichtung handelt, die im Bereich der Ortschaft Barleben gebaut werden soll, besteht die Pflicht den Ortschaftsrat zu hören. In welcher Weise die Anhörung durchzuführen ist, regelt die Gemeindeordnung jedoch nicht. Lediglich aus dem Gesetzeszweck ist zu folgen, dass dem Ortschaftsrat sachlich und zeitlich ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss, damit sein Standpunkt bei der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates berücksichtigt werden kann. Nähere Ausführungen zur Durchführung der Anhörung regelt der Erlass des Innenministeriums vom 20. Juli 2010 und der daraufhin ergangenen Rundverfügung 31/10.

Danach kann sowohl die schriftliche Gelegenheit zur Stellungnahme als auch der mündliche Vortrag im Ortschaftsrat sein (OVG Lüneburg, B. vom 27.04.1989, DVBl. 1989 S. 937).
Der Pflicht zur Anhörung kann aber auch dadurch Rechnung getragen werden, dass alle Ortsbürgermeister zu entsprechenden Beratungen geladen werden und ihnen Angelegenheiten ihrer Ortschaft betreffend erörtert werden. Hierbei muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass der Ortsbürgermeister im Anschluss noch rechtzeitig eine Sitzung des Ortschaftsrates einberufen kann, um die Ortschaftsräte über alle sie betreffenden Angelegenheiten zu informieren und gegebenenfalls Einwände vortragen zu können.

Sofern der Ortsbürgermeister trotz rechtzeitiger Vorlage versäumt hat, den Ortschaftsrat entsprechend zu informieren, steht das einer ordnungsgemäß erfolgten Anhörung des Ortschaftsrates nicht entgegen. Als Mitglied des Ortschaftsrates und Vorsitzender dessen, obliegt dem Ortsbürgermeister die

ausschließliche Befugnis, den Ortschaftsrat einzuberufen. Insoweit kann sich der Ortschaftsrat nicht auf eine Verletzung seines Anhörungsrechts berufen.
Auch ist es grundsätzlich ausreichend, wenn der Ortschaftsrat zu einer bestimmten Angelegenheit einmalig rechtzeitig gehört wird. Lediglich in den Fällen, in denen eine wesentliche Änderung des Gegenstandes erfolgte, ist eine erneute Anhörung erforderlich.

Hinsichtlich der Durchführung der Anhörung der Vorplanung für den Bau der Dreifeldersporthalle im Bereich der Ortschaft Barleben komme ich nach Vorliegen des Berichtes der Gemeinde Barleben sowie nach kommunalrechtlicher Prüfung der Angelegenheit zu folgender abschließender Bewertung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Barleben hat in Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates die Mitglieder des Ortschaftsrates sowie Mitglieder der beratenden Ausschüsse zu einer Informationsveranstaltung am 15.02.2011 eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde die Vorplanung vom Planungsbüro Rohling umfassend vorgestellt und erläutert. Diese Informationsveranstaltung wurde für den Ortschaftsrat als Anhörung nach § 87 Abs. 1 Satz 5 GO LSA gewertet, so auch der Beschlussbegründung zu entnehmen.

Nach erfolgter Beratung in den beratenden Ausschüssen sowie im Hauptausschuss hat der Gemeinderat am 07.03.2011 mit Beschluss-Nr.:BV-0012/2011 die Vorplanung für den Neubau der 2. Dreifachhalle bestätigt.
Zwischen der Informationsveranstaltung am 15.02.2011 und der Gemeinderatssitzung am 07.03.2011 lag eine Frist von 3 Wochen. Mithin war dem Ortsbürgermeister genügend Zeit eingeräumt, um möglicherweise eine Sitzung des Ortschaftsrates einzuberufen, um hinsichtlich der in Rede stehenden Angelegenheit nochmals zu informieren und gegebenenfalls Einwände vortragen zu können. Von dieser Möglichkeit hat der Ortsbürgermeister keinen Gebrauch gemacht.
Dies deshalb nicht, da eine erneute Anhörung des Ortschaftsrates nicht erforderlich war. Der Beschluss des Gemeinderates am 31.03.2011 hat sich mit der Entwurfsplanung befasst, die keine wesentlichen Abweichungen zur Vorplanung enthielt. Es ging dabei einerseits um Konkretisierungen und andererseits um eine präzisierte Kostenschätzung. Grundsätzliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Insoweit war eine erneute Anhörung des Ortschaftsrates nicht erforderlich.

Abschließend komme ich zu dem Ergebnis, dass der Beschluss vom 31.03.2011 (BV-0036/2011-Bau einer Sporthalle) kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden ist, da ich einen Verstoß gegen § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA nicht feststellen kann.

Für das mir entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Simon
Sachbearbeiterin